

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Management im Sozial- und Gesundheitswesen, M.A.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
Standort: Kempten
Datum: 21.09.2021
Akkreditierungsfrist: 01.04.2021 - 31.03.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Streichung von Auflagen

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende Auflage vorgesehen:

"Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV)."

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule dargelegt, dass die Abteilung Studium der Hochschule Kempten, welche die Diploma Supplements ausstellt, ausschließlich die englischsprachige Vorlage von 2018 verwende. Dass mit den Unterlagen zur Reakkreditierung die alten programmspezifischen Vorlagen mitgeschickt wurden, sei ein bedauerliches Versehen, dessen Zustandekommen aufgrund des Wechsels der zuständigen Mitarbeiterin der Fakultät Soziales und Gesundheit zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr nachvollzogen werden könne. Die Hochschule fügt der Stellungnahme ein Belegexemplare für den Studiengang in englischer Sprache nach dem aktuellem Muster bei. Deshalb kann die Auflage entfallen.

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende weitere Auflage vorgesehen:

"Prüfungsanforderungen und Prüfungstermine müssen spätestens zu Beginn eines Moduls verbindlich festgelegt und den Studierenden über ein geeignetes Medium zuverlässig kommuniziert werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayStudAkkV)"

Dies begründete der Akkreditierungsrat mit der Feststellung der Gutachter auf S. 27 des Akkreditierungsberichts, dass die Studierenden teils über unzuverlässige und verspätete Absprachen zu Prüfungsleistungen klagen. Die Gutachter sprachen zu diesem Sachverhalt eine Empfehlung aus. Da eine rechtzeitige und verbindliche Mitteilung von Prüfungsanforderungen und Prüfungsterminen jedoch zwingende Voraussetzung einer adäquaten Prüfungsorganisation im Sinne von § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayStudAkkV ist, sah der Akkreditierungsrat auch hier das Erfordernis einer Auflage.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule dargelegt, dass die Studierenden die Prüfungszeiträume im Vorfeld kennen. Diese würden spätestens gegen Ende des Vorsemesters im Internet veröffentlicht. Die für eine angemessene Prüfungsorganisation im Sinne von § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayStudAkkV erforderlichen Prüfungsanforderungen seien in der Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch veröffentlicht. Sie würden darüber hinaus mit der Prüfungsankündigung ergänzt, die jeweils in der ersten Prüfungskommissionssitzung des Semesters in den ersten Semesterwochen beschlossen und veröffentlicht werde.

Die Ausführungen der Hochschule sind nachvollziehbar, so dass die Auflage nicht ausgesprochen wird. Der Akkreditierungsrat weist allerdings darauf hin, dass die in der Stellungnahme genannten Maßnahmen zur Prüfungsorganisation laut Bewertung im Akkreditierungsbericht nicht flächendeckend umgesetzt werden. Er erwartet, dass sich die Hochschule mit der im Akkreditierungsbericht geäußerten Kritik auseinandersetzt.

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende weitere Auflage vorgesehen:

"Es ist zu gewährleisten, dass die Beteiligten regelhaft über die Ergebnisse von Evaluationen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen informiert werden. (§ 14 BayStudAkkV)"

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule dargelegt, dass die vom Akkreditierungsrat als insofern unzureichend kritisierte Evaluationsleitlinie des Fachbereichs zum Sommersemester 2020 vom Fakultätsrat der Fakultät Soziales und Gesundheit außer Kraft gesetzt worden sei; der entsprechende Auszug aus dem Fakultätsratsprotokoll der Sitzung vom 14.02.2020 wurde mit der Stellungnahme eingereicht. Die Fakultät orientiere sich seitdem ausschließlich an der allgemeinen Evaluationsleitlinie der Hochschule Kempten, die die regelhafte Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden verbindlich vorschreibe, was auch schon zuvor an der Fakultät praktiziert worden sei. Die Leitlinie werde zudem bei der Versendung der Zugangsdaten zur Durchführung der Online-Evaluationen an die Lehrenden beigelegt. Die Auswertung der Evaluationsberichte erfolge rechtzeitig vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters und alle Dozierenden, also hauptamtlich Lehrende, wie auch Lehrbeauftragte, würden bei der Zusendung der Berichte nochmals persönlich aufgefordert, die Ergebnisse mit den Studierenden zu besprechen. Des Weiteren würden in jedem Folgesemester die Evaluationsergebnisse im Fakultätsrat vorgestellt. Dabei werde den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats angeboten, dass sie jederzeit detaillierte Auswertungen bei der Studiendekanin anfordern könnten.

Die Ausführungen der Hochschule sind nachvollziehbar, so dass die Auflage nicht ausgesprochen wird.

